



Aktz.:

Antwort zur Anfrage Nr. 0843/2010 der Stadtratsfraktion DIE REPUBLIKANER betr. Bebauung Gutshof Laubenheimer Höhe (REP)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- 1. Da der Eigentümer beabsichtigt, eine Ausflugsgastronomie in Verbindung mit einer landwirtschaftlichen Pferdepenstionshaltung zu errichten, ist zu fragen, ob der Eigentümer über die gemäß § 2 Tierschutzgesetz dafür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt.**

Ob der Eigentümer über Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Tierschutzgesetz verfügt, ist nicht bekannt und für ein Bauleitplanverfahren nicht von Relevanz. Es ist zudem davon auszugehen, dass der Investor zwar Eigentümer des Gesamtvorhabens ist, jedoch nicht selbst und nicht alleine die Anlage betreibt.

- 2. Da der Pferdepenstionsbetrieb nach § 201 BauGB landwirtschaftlich eingestuft ist, muss gesichert sein, dass die Futtergrundlage hierfür auf überwiegend eigenen Flächen erzeugt wird. Kann der Nachweis bei Haltung von 20 Pferden darüber erbracht werden, dass nach einschlägiger Fachbeurteilung die Futtergrundlage hierfür auf einer Fläche von 5,2 ha erzeugt werden kann?**

Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes und der Festsetzung eines Sondergebietes "Reiterhof" ist es nicht von Bedeutung, ob die Pferdehaltung als landwirtschaftliche Nutzung einzustufen ist oder nicht. In den festgesetzten Sondergebieten sind nur die explizit festgesetzten Nutzungen zulässig. Die Einstufung als landwirtschaftliche Nutzung wäre nur dann relevant, wenn das Vorhaben nach § 35 BauGB (Außenbereich) beurteilt werden soll. Bei dem geplanten Pferdepenstionsbetrieb handelt es sich um einen rein gewerblichen Betrieb, da die benötigte Futtergrundlage nicht auf eigenen Flächen erzeugt wird. Dieser Betrieb ist im festgesetzten Sondergebiet "Pferdehof" zulässig.

- 3. Kann sichergestellt werden, dass die umliegenden Landwirte mit keinerlei Auflagen oder gar Verboten bezüglich der Ausbringung von Dünger, Mist, Gülle, Humus usw. während der Betriebszeiten der Gastronomie belastet werden?**

Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen mit den begleitenden Emissionen (Staub, Lärm, Geruch) ist für den Außenbereich üblich und insofern unter dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme von dem geplanten Gutshof hinzunehmen.

4. **Da der Investor bereits angibt, eine Reithalle in der Dimension 25 m x 65 m zu bauen, welche im Übrigen die Mindestvoraussetzungen für Dressur- und Springturniere für Reitpferde der Kategorie A und International erfüllt, muss davon ausgegangen werden, dass hier höher dotierte Dressur- und Springprüfungen ausgeschrieben und abgehalten werden. Bei diesen Turnieren ist mit mindestens 300 Startern und 500 - 1.000 Zuschauern zu rechnen.**

Die genannten Veranstaltungen sind nicht Gegenstand der Betriebsbeschreibung. Nach Aussagen des Investors werden lediglich solche Veranstaltungen durchgeführt, die bereits heute angeboten werden.

- a) **Mit welchem Verkehrsaufkommen ist bei gleichzeitigen Turnier- und den Betriebstagen der Erlebnisgastronomie zu rechnen?**

Eine solche Verkehrsermittlung ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, da die genannten Veranstaltungen nicht Teil der Betriebsbeschreibung sind.

- b) **Wurden die Parkplatzkapazitäten entsprechend berücksichtigt?**

Nein. Im Falle von Sonderveranstaltungen und der Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrswegen oder Wirtschaftswegen ist der Betreiber verpflichtet, eine eigene straßenverkehrsbehördliche Einzelgenehmigung einzuholen.

5. **Da im Bebauungsplan keine Dungstätte berücksichtigt ist, sollte die Verwaltung mitteilen, wo und wie anfallender Dung von ca. 144 t bis 252 t Strohmist bei 20 Pferden bei 12 Monaten Lagerzeit gelagert werden soll.**

Die Errichtung einer Dungstätte fällt unter den internen Betriebsablauf und ist einzig Angelegenheit des Betreibers und nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.

Mainz, 14. Juni 2010

Gez. Marianne Grosse

Marianne Grosse
Beigeordnete